

TRAVEL IUS

Ausgabe 10 , 17. Juni 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv> herunterladen.

1. Flüge vorverlegen

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

2. Die neuen Reiserechts-Workshops

3. Flugumbuchung mit neuer Streckenführung

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

4. Wann kommt das Montrealer Übereinkommen zur Anwendung? Oder das russische Model

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

5. Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre

6. Zum Schluss: Verliert Easyjet seinen Namen?

Lieber Leserin, lieber Leser

Die Zeit der Flugumbuchungen und geänderten Streckenführungen ist ausgebrochen. Wir haben verschiedene diesbezügliche Anfragen erhalten. So hat auch cash.ch Recherchen gemacht und unter www.cash.ch einen Artikel publiziert. Dazu ein nicht alltäglicher Haftungsfall bei einer vollbusigen Flugpassagierin. Lesen mehr dazu in diesem "Travel ius"-Letter.

Freundliche Grüsse

Rolf Metz

1. Flüge vorverlegen

Aufgrund verschiedener Reaktionen scheint die Zeit der Flugplanänderungen gekommen zu sein. Bei einer Anfrage ging es um das Vorverlegen eines Fluges. Die Fluggesellschaft mit "Berlin" im Namen hatte den Flug in einem Pauschalarrangement gestrichen und den Kunden auf einen Morgenflug vorverlegt.

Eine so einfache Anfrage wirft drei Fragen auf:

- Welche Rechte hat der Kunde?
- Wer muss dafür einstehen?
- Wie sieht es mit der EU Verordnung 261/2004 aus?

Der Grundsatz ist, dass Flüge nicht vorverlegt werden dürfen (ausser aus Gründen der Sicherheit). Der Reiseveranstalter wie die Fluggesellschaft wissen, dass der Kunde entsprechende Dispositionen getroffen hat. In diesem Fall wurde der Kunde auf den Morgenflug umgebucht, der so früh Zürich verlässt, dass der Passagier in Zürich übernachten muss. Dies ist eine wesentliche Vertragsänderung, die der Kunde annehmen oder ablehnen kann (so auch das Urteil des Amtsgerichtes von München vom 6.5.2009). Ist er mit der Vorverlegung des Fluges einverstanden, muss er in Zürich übernachten und diese Übernachtungskosten sind sein Schaden. Dieser Schaden kann er geltend machen (Art. 10 Abs. 4 PRG).

Im Rahmen einer Pauschalreise hat der Veranstalter die Änderung der Flugzeit zu verantworten, das heisst die Übernachtungskosten übernehmen. – Auch dann wenn die Fluggesellschaft eigenmächtig die Umbuchung vorgenommen hat.

Und, dritter Punkt, eine Umbuchung ist eine Nichtbeförderung im Sinne der EU-Verordnung 261/2004. Das heisst, die Fluggesellschaft hat die entsprechende Pauschalvergütung zu bezahlen.

2. Die neuen Daten der Reiserechts-Workshops

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 16. November 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 23. November 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops2>
Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

3. Flugumbuchung mit neuer Streckenführung

Der Reiseveranstalter hatte uns aufgrund einer Flugumbuchung mit neuer Streckführung durch die Fluggesellschaft angerufen. Die eingesetzte Fluggesellschaft hatte ca. einen Tag vor Abflug dem Reiseveranstalter mitgeteilt, dass über vierzig Personen umgebucht würden, da ein kleineres Flugzeug eingesetzt würde. Die Umbuchung sah in etwa so aus (wir haben die Strecke geändert): Anstelle dass man direkt von Zürich nach Sardinien geflogen und am frühen Abend angekommen wäre, würden die Passagiere nach Hamburg und von dort aus dann nach Sardinien transportiert. Ankunft zwischen 2 und 3 Uhr am Morgen. Als Entschädigung bot die Fluggesellschaft zuerst ein Gratisabendessen an(!), fand sich aber dann bereit, einen kleinen Euro-Betrag zu bezahlen. Der Veranstalter war damit nicht zufrieden und erkundigt sich bei uns.

Diese Umbuchung ist eine verweigerte Beförderung. Aufgrund der geflogenen Flugstrecke haben die Passagiere je Euro 400 zu gute. 40 Passagiere zu Euro 400 = Euro 16'000, ein "kleiner" Unterschied zu einem Gratisabendessen.

Die beiden Fälle zeigen klar, dass die Fluggesellschaften auf Kosten der Passagiere ihre Flugpläne optimieren. Dies ist aber nur so lange "rentabel" als die Passagiere ihre Rechte aus der Verordnung 261/2004 nicht geltend machen resp. sich von "vertröstenden" Briefen der Fluggesellschaften beeindrucken lassen.

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung abonniert werden.

4. Wann kommt das Montrealer Übereinkommen zur Anwendung? Oder ein etwas kuriose "Fall" eines russischen Modells

Wir haben einen Anruf des Radio Central erhalten. Auf www.20min.ch hatte die Moderatorin einen Fall eines russischen Modells gefunden, das die Swiss einklagen will. Und zwar hatte das Modell auf einem Swiss-Flug bei Turbulenzen ihre überaus grosse Oberweite verletzt, weil die Stuhlreihen zu eng gewesen seien (alles gemäss Angaben des Modells). Wie nun die Swiss haftet, wurden wir gefragt.

Sowohl unter dem Montrealer Übereinkommen wie nach den Warschauer Abkommen besteht eine Haftung nur, wenn ein Unfall vorliegt. Dies müsste zuerst abgeklärt werden. Und dann komme es auf den Flugschein an. – Dies ist für die Reisebüros wichtig (insbesondere wenn durch "Crossboarder Selling" Kosten gespart werden sollten): Je nach dem welche Flugstrecke vereinbart worden ist, untersteht der Flug dem Montrealer oder Warschauer Abkommen. Russland ist dem Montrealer Abkommen noch nicht beigetreten.

Ist der Flug Moskau – Zürich oder Moskau – Zürich – Moskau vereinbart, kommt das Warschauer Abkommen zur Anwendung. Ist der Flug hingegen Zürich – Moskau – Zürich, gilt das Montrealer Übereinkommen. Die Unterschiede sind grundlegend: Montrealer Übereinkommen: unbegrenzte Haftung bei Personenschäden; Warschauer Abkommen rund US \$ 20'000.

Um die Sache noch komplizierter zu machen, auch die eingesetzte Fluggesellschaft ist von Bedeutung. Wird eine schweizerische oder EU-Fluggesellschaft eingesetzt, haftet die Fluggesellschaft wiederum nach dem Montrealer Übereinkommen.

5. Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre - "Was gilt nun jetzt?!" –

Wer sich im Dschungel der Rechtsvorschriften zu Recht finden möchte, bestellt verirrt die Reiserechtsbroschüre von Mondial Assistance/Elvia: "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2009, Pauschalreisegesetz, Montrealer Übereinkommen, EU Verordnungen – was gilt jetzt?". Die Broschüre gibt es auf Deutsch und Französisch. Sie können sie gratis hier bestellen <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=broschueren>

6. Und zum Schluss: Verliert Easyjet seinen Namen?

TravelMole (www.travelmole.com) meldete am 7. Juni 2010, dass sich der Gründer von Easyjet Sir Stelios und das Senior Management von Easyjet vor dem (Londoner) High Court treffen. Sir Stelios trat im Mai 2010 aus dem Vorstand zurück und klagte nun das Management wegen der Verwendung der Gewinne ein. Interessanterweise wurde dabei auch bekannt, dass Sir Stelios ein online-Reisebüro mit dem Namen Easyjet eröffnen will. Der Name "Easyjet" gehört Sir Stelios, und er stellt ihn der Fluggesellschaft für £ 1 pro Jahr zur Verfügung. – Das Schlimmste für Easyjet wäre, einen neuen Brand aufbauen zu müssen.

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)